

An das
Büro der städtischen Gremien
über
Herrn Bürgermeister Dahlhaus

Beantwortung der offenen Fragen aus der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 12.03.2025

hier: DS-Nr. 21-26/1225 - Entschädigungssatzung

1. Warum sollten die Beträge erhöht werden? (Woran lehnt sich eine Änderung an?)

Auf Antrag der FW/UWG-Fraktion im November 2022 wurde ein Entwurf für eine neue Entschädigungssatzung erstellt.

Die Erhöhung der Beträge richtet sich nach dem Verbraucherpreisindex seit 2001 (In-Kraft-Treten der aktuellen Entschädigungssatzung).

2. Warum wird die Schiedsperson nicht mehr aufgeführt?

Die Verwaltung hat sich bei der Erstellung des Entwurfs der neuen Entschädigungssatzung an der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes (HSGB) orientiert. Dort ist keine Entschädigung für Schiedspersonen vorgesehen.

Als Entschädigung behalten die Schiedspersonen die Gebühren, die das Schiedsamt gemäß Hessischem Schiedsamtsgesetz für seine Tätigkeit erhebt, ein. Die Gebühren werden nicht an das Amtsgericht oder die Stadt abgeführt.

3. Wird die (ganztägige/mehrtägige) Vollzeit-Vertretung des Bürgermeisters durch einen Stadtrat/eine Stadträtin weiterhin berücksichtigt und in welcher Höhe?

Die ganztägige/mehrtägige Vollzeit-Vertretung des Bürgermeisters durch ein Mitglied des Magistrats ist nicht mehr Teil der Entschädigungssatzung.

4. Gibt es eine Begrenzung für die Kosten der Dienstreisen des Stadtverordnetenvorstehers? Kann er wie bisher bis zur Grenze von 500 Euro selbst entscheiden und ist darüber hinaus ein Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses erforderlich?

Analog der Mustersatzung des HSGB bedarf es bei einer Dienstreise der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, bei der sich die Kosten voraussichtlich auf mehr als 500,- € belaufen, nicht der Genehmigung des Haupt- und Finanzausschusses. *„Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.“* (Auszug aus der Mustersatzung)

5. Warum sollte die Inkraftsetzung der Entschädigungssatzung vorgezogen werden?

Gemäß Beschlussentwurf der Verwaltung soll die neue Entschädigungssatzung am 01.01.2026 in Kraft treten. Der frühere Termin wurde durch einen Änderungsbeschluss im Magistrat beschlossen. Die Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses können in der Gremiensitzung ein anderes Datum für die Inkraftsetzung beantragen und dann im Gremium darüber abstimmen.